



**Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit**

Arbeitsbewilligungen für Startups

**Informationsveranstaltung für Startups
1. Februar 2018**

**Sascha Emmenegger,
Abteilungsleiter Arbeitsbewilligungen**

Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte – Voraussetzungen

Themenübersicht

1. Zulassung von Arbeitskräften aus dem Ausland – Grundsätze
2. Kategorien von Erwerbstätigkeit im Ausländergesetz AuG
3. Lokalanstellungen (Stellenantritt in der Schweiz)
4. Selbständige Erwerbstätigkeit (Gründung durch Drittstaatsangehörige)
5. Kontingente
6. Hilfestellungen/Dienstleistungen der Abteilung Arbeitsbewilligungen



1. Zulassung von Arbeitskräften aus dem Ausland – Grundsätze

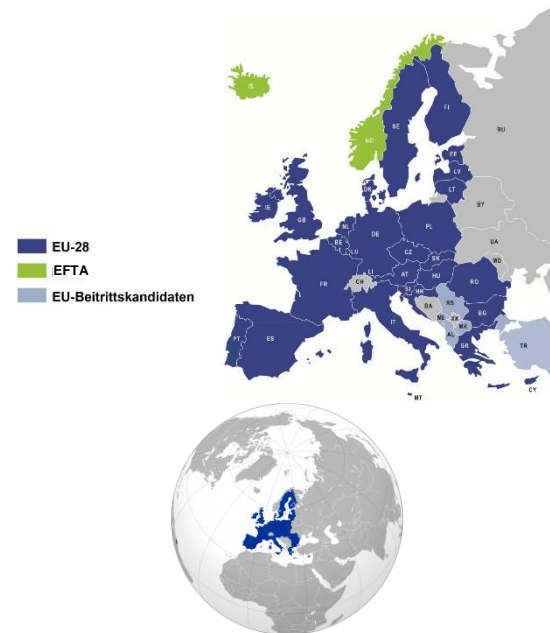
Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland wird durch ein **duales Zulassungssystem** gesteuert.

▪ Primäre Zulassung

- EU-27/EFTA - Staatsangehörige
- *Spezialfall:*
Kroatische Staatsangehörige
(eingeschränkter Zugang)

▪ Sekundäre Zulassung

- Drittstaatsangehörige





2. Kategorien von Erwerbstätigkeit im Ausländergesetz (AuG)

- **Lokalanstellungen**

Stellenantritt in der Schweiz bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder einer in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Firma.

- **Selbständige Erwerbstätigkeit**

- **Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Entsendung)**

Als grenzüberschreitende Dienstleistung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland. Die entsandten Mitarbeiter bleiben dem Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber im Herkunftsland unterstellt.



3. Lokalanstellungen – EU-27/EFTA-Staatsangehörige

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

- Gestützt auf das FZA haben EU-27/EFTA - Staatsangehörige das Recht auf Einreise, Aufenthalt und den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Das Recht auf Erwerbstätigkeit steht ihnen zu, wenn sie einen Arbeitsvertrag bei einem Schweizer Arbeitgeber abgeschlossen haben.

➤ **Keine Arbeitsbewilligung** nötig.

- **Anstellung bis zu 90 Tagen/Jahr** → [Meldeverfahren](#) (online-Verfahren)
- **Anstellungen über 90 Tage/Jahr** → **Keine Arbeitsbewilligung** notwendig
→ Anmeldung bei Gemeinde/Migrationsamt (Aufenthaltsbewilligung)



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Bewilligungspflicht bei Aufenthalt zu Erwerbszwecken

- Für Drittstaatsangehörige ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich immer bewilligungspflichtig (Art. 11 Abs. 1 AuG).
- Bevor eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit erteilt werden kann, ist ein arbeitsmarktlischer Vorentscheid der kantonalen Arbeitsmarktbehörde (AWA) notwendig (Art. 40 Abs. 2 AuG).

➤ Arbeitsbewilligung nötig.



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18 ff. AuG)

- Gesuch eines Arbeitgebers**
- Gesamtwirtschaftliches Interesse**
- Inländervorrang**
- Lohn- und Arbeitsbedingungen**
- Persönliche Voraussetzungen**
- Verfügbare Kontingente**



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ **Gesuch eines Arbeitgebers (Art. 11 Abs. 3 und Art. 18 Bst. b AuG)**

Bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist das Bewilligungsgesuch zwingend vom Arbeitgeber einzureichen.

→ Reichen Sie Ihr Gesuch jederzeit über unseren [elektronischen Schalter](#) online ein.



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 Bst. a AuG)

- Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation
- Berücksichtigung einer zukünftig nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung

→ Gesamtwirtschaftlich gesehen besteht im Kanton Zürich ein sehr grosses Interesse an Startups vor allem im technisch-innovativen Bereich



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Inländervorrang (Art. 21 AuG)

Bevor ein Drittstaatsangehöriger angestellt werden kann, muss versucht werden die offene Stelle mit inländischen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern aus den EU-27/EFTA-Staaten zu besetzen.

Zu den inländischen Personen zählen neben Schweizern auch die Niedergelassenen sowie stellensuchende Ausländer, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind.

- Der Arbeitgeber muss belegen, dass er ernsthafte und erfolglose Suchbemühungen in der Schweiz und der EU/EFTA vorgenommen hat.
- Es wird ein Nachweis verlangt, weshalb die Suche nicht erfolgreich war.



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Inländervorrang (Art. 21 AuG)

- Für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Schweizer Hochschulabschluss besteht die Möglichkeit einer Zulassung in Abweichung zum Inländervorrang, wenn die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse für die Schweiz ist (Art. 21 Abs. 3 AuG)



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)

- Lohn muss der Region und dem Wirtschaftssektor entsprechen
- Lohn muss den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktion entsprechen
- Lohn muss den Qualifikationen des Arbeitnehmers entsprechen
- Alle Konditionen des Arbeitsverhältnisses müssen gesetzeskonform sein

Die erforderliche Lohnhöhe wird mittels des Lohnrechners des Bundes "Salarium" (www.lohnrechner.bfs.admin.ch) oder dem Lohnbuch Schweiz bestimmt.



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)

- Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist sich der z.T. speziellen Lohngefüge gerade bei Startups sehr bewusst.
- Die Abteilung Arbeitsbewilligungen übt deshalb bei der Beurteilung der Lohn- und Arbeitsbedingungen - z.B. unter Berücksichtigung eines internen Lohnspiegels - einen grossen Ermessensspielraum aus.



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)

- Arbeitsbewilligungen werden nur an Führungskräfte, Spezialisten/innen und besonders qualifizierte Arbeitskräfte erteilt
- Qualifiziert = Hochschulabschluss (mind. Bachelorstufe) + Berufserfahrung (branchenabhängig)
- Die beruflichen Qualifikationen dürfen nicht branchenfremd sein



3. Lokalanstellungen - Drittstaatsangehörige

Arbeitsmarktliche Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen

✓ **Verfügbare Kontingente (Art. 20 AuG)**

- Der Bundesrat entscheidet über die Anzahl der jährlichen Quoten
- Kontingente können nicht reserviert werden
- Es existieren keine (Spezial-)Quoten für einzelne Branchen, Berufsgruppen etc.



4. Selbständige Erwerbstätigkeit - Drittstaatsangehörige

Zulassungskriterien

✓ **Gesamtwirtschaftliches Interesse**

(nachhaltig positive Auswirkung auf den schweizerischen Arbeitsmarkt:
Branchendiversifikation, Schaffung von Arbeitsplätzen, Investitionen / Aufträge)

✓ **Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen**

(Nachweis der Gründung und Verfügbarkeit der nötigen Mittel und Infrastruktur)

✓ **Persönliche Voraussetzungen** (Qualifikation)

✓ **Verfügbare Kontingente**

→ Einzureichende Unterlagen: Spezifische Gesuchsbegründung, Businessplan, Bilanz und Erfolgsrechnung etc.



4. Selbständige Erwerbstätigkeit - Drittstaatsangehörige

Bewilligungsauflagen

- Bewilligungen in der Phase von Gründung und Aufbau werden auf max. zwei Jahre befristet.
- Die Bewilligung kann verlängert werden, wenn die in Aussicht gestellten Auswirkungen (Arbeitsplätze etc.) realisiert wurden.



5. Kontingente

Bewilligungsarten

Kurzaufenthaltsbewilligung bis 4 Monate (L-Ausweis)

- Befristet auf längstens 4 Monaten oder 120 Tage innerhalb von 12 Monaten
- **Nicht kontingentierte**

Kurzaufenthaltsbewilligung über 4 Monate (L-Ausweis)

- Befristet bis zu einem Jahr (Verlängerung auf zwei Jahre möglich)
- **Kontingentierte**

Aufenthaltsbewilligungen (B-Ausweis)

- Für Aufenthalte von mehr als einem Jahr
- **Kontingentierte**



5. Kontingente

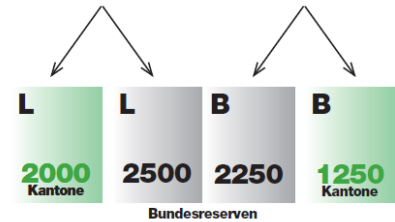
Kontingentsysteme für ausländische Erwerbstätige

Höchstzahlen 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Drittstaats-Kontingente



Verteilung durch den Bund am 1. Januar



Kanton Zürich
394

Kanton Zürich
247

Bei Ausschöpfung der Kantonskontingente:
Kantone können Antrag an
das Staatssekretariat für Migration SEM für
weitere Kontingente aus den Bundesreserven stellen.

EU/EFTA-Dienstleister-Kontingente



Quartalsweise Freigabe durch den Bund

L	B
1. Quartal: 750	1. Quartal: 125
2. Quartal: 750	2. Quartal: 125
3. Quartal: 750	3. Quartal: 125
4. Quartal: 750	4. Quartal: 125

Kroatien-Kontingente



Quartalsweise Freigabe durch den Bund

L	B
1. Quartal: 187	1. Quartal: 19
2. Quartal: 187	2. Quartal: 19
3. Quartal: 187	3. Quartal: 19
4. Quartal: 187	4. Quartal: 21



6. Hilfestellungen/Dienstleistungen der Abteilung Arbeitsbewilligungen

- Gesuchseinreichung über Online-Schalter e-Work-Permits (24/7)
(https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/e_work_permits.html)
- Anfragen können elektronisch auf ab@vd.zh.ch eingereicht werden.
- Klarer Ansprechpartner pro Gesuch
- Infos unter:
→ www.arbeitsbewilligungen.zh.ch
→ www.awa.zh.ch/meldeverfahren
→ www.awa.zh.ch



6. Hilfestellungen/Dienstleistungen der Abteilung Arbeitsbewilligungen

Hilfreiche Links

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG), 142.20
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201701010000/142.20.pdf>
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), 142.201
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070993/201703010000/142.201.pdf>
- Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>
- Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP), 142.203
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021010/201701010000/142.203.pdf>
- Weisungen VEP (Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs)
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/fza.html>



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit / Abteilung Arbeitsbewilligungen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**